



Aufnahme Frau/Herr \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Heimaufnahme  Kurzzeitpflege  Tagespflege

	Anmeldebogen (Vormerkung)
	Ärztlicher Fragebogen, vom Hausarzt auszufüllen oder Diagnosenübersicht vom Hausarzt
	Impfnachweis
	Anamnesebogen
	Kopie Vollmacht/Vorsorgevollmacht/Generalvollmacht/Betreuungsurkunde
	Kopie Patientenverfügung, soweit vorhanden
	Personalausweis, Krankenversicherungskarte
	Schwerbehindertenausweis, soweit vorhanden
	Allergiepass, Macumarpass, Nachweis Herzschrittmacher u.a., soweit vorhanden
	Kopie Zuzahlungsbefreiung von Medikamenten, soweit vorhanden
	Antrag an Pflegekasse zur Aufnahme (von Bewohner/Gast/Bevollmächtigten zu stellen)
	Medikamentenstellliste mit Unterschrift des Arztes
	Alle Medikamente in der Originalverpackung
	Arztberichte (soweit vorhanden)
	Nachweis der Pflegekasse über die Einstufung in den Pflegegrad
	Pflegeüberleitung (bei häuslicher Versorgung durch einen Pflegedienst)
	Inkontinenzmaterial (Einlagen, Pants usw.), soweit notwendig
	Hilfsmittel (z.B. Rollator, Rollstuhl, Sauerstoffkonzentrator usw.), soweit notwendig
	Antrag Pflegewohngeld (von Bewohner/Gast/Bevollmächtigten zu stellen)
	Antrag Sozialhilfe (von Bewohner/Gast/Bevollmächtigten zu stellen)
	Überprüfung der einzubringenden elektrischen Geräte (z.B. Fön, Fernseher, Lampen u.a.) durch eine Fachfirma vom Bewohner oder Angehörige zu veranlassen

**Hinterlegungskonto** gewünscht?  Ja  Nein

**Bewohnerpost:**  Zimmer  Versandt an Bevollmächtigten/Betreuer gegen Entgelt

**Bewohnerwäsche:**  Namenskennzeichnung  im Haus waschen  wird von Angehörigen zum Waschen mit genommen

**Fußpflege:**  durch das Haus veranlassen  wird privat organisiert

**Medikamente:**  Verblisterung der Medikamente durch das Haus veranlassen

Hinweis:

Handtücher und Waschhandschuhe werden von der Einrichtung gestellt.

Die **Bekleidung** (trocknergeeignet) muss mit dem Namen des Kurzzeitpflegegastes oder des Heimbewohners/ der Heimbewohnerin gekennzeichnet sein, falls sie in der Einrichtung gewaschen werden soll. Die Wäsche und Bekleidung muss trocknergeeignet sein.

Pflegemittel sind mitzubringen.

Bei **vollstationärer Aufnahme** ist zu beachten, dass eine **Ummeldung** beim Bürgerbüro der Stadt Düren innerhalb von 14 Tagen erfolgen muss. Eine Wohnungsgeberbestätigung erhalten sie vom Schenkel-Schoeller-Stift.

Erstellt/Geändert: QB	Geprüft/Freigegeben: GF
Datum: 27.09.2024	Datum: 27.09.2024



**Heimbewohner** sind grundsätzlich von der Zahlung der **Rundfunkgebühren** befreit. Bitte informieren Sie den Beitragsservice.

**Elektrische Geräte** der Bewohnerin/des Bewohners sind vor Heimeintritt auf die Funktionstüchtigkeit von einem Elektrofachgeschäft **nachweislich zu prüfen**. Defekte Geräte dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Wir verweisen hier auf den Brandschutz.

Das Einbringen von Heizdecken, Wasserkocher, Kaffeemaschinen/Heizstäbe o.ä. ist untersagt.

### Informationsblatt für Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Angehörigen

Sozialhilfe und Pflegegeld sind einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen, die Sie als Bewohnerin/Bewohner einer Pflegeeinrichtung erhalten können.

#### **1. Pflegegeld**

Das Pflegegeld wird nach den Voraussetzungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW und seiner Durchführungsverordnung gewährt. Voraussetzung ist zunächst, dass Ihr Einkommen und Vermögen und das Ihres nicht getrenntlebenden Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder der mit Ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Person ganz oder teilweise nicht ausreicht, um die Investitionskosten zu tragen. Für den Einsatz des Einkommens und des Vermögens gelten die Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII entsprechend. Von dem Einkommen sind zusätzlich die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, der Barbetrag zur persönlichen Verfügung und die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten abzusetzen. Außerdem ist bei der Anrechnung Ihres Einkommens ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich, jedoch beschränkt auf den jeweiligen Einkommensüberhang zu belassen. Das Vermögen darf den Betrag von bis zu 10.000 € bzw. 15.000,- € bei nicht getrenntlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften nicht übersteigen. Weiter muss es sich um einen dauerhaften (d.h. keinen Kurzzeit-) Aufenthalt zur Pflege handeln. Auch muss Ihr Pflegebedarf in der Regel mit Pflegegrad 2 anerkannt sein.

Pflegegeld wird grundsätzlich ab Antragstellung gewährt. Erfolgt die Antragstellung auch für einen bereits abgelaufenen Zeitraum, wird Pflegegeld für höchstens drei Monate rückwirkend ab dem Tag bewilligt, ab dem die Voraussetzungen erfüllt waren.

Pflegegeld wird unmittelbar an die Einrichtung ausgezahlt. Sie erhalten hierüber von der Behörde einen Bescheid.

Für beihilfeberechtigte Bewohner kann ein Pflegegeldanspruch in Betracht kommen, wenn nach dem jeweiligen Beihilfesystem eine Hilfeleistung für den Investitionskostenanteil nicht gewährt wird. Beihilfeberechtigten Bewohnern wird dringend empfohlen, sich bei ihrer jeweiligen Beihilfestelle danach zu erkundigen, ob das Beihilfesystem entsprechende Hilfeleistungen vorsieht. Ein Pflegegeldantrag ist in diesen Fällen von ihnen selbst zu stellen.

#### **2. Sozialhilfe**

Sozialhilfe kann gewährt werden, wenn die Leistungen der Pflegekasse, das Pflegegeld sowie Ihr bzw. das von Ihrem Ehepartner einzusetzende Einkommen- und Vermögen nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Geschützt ist dabei ein Geldbetrag i.H.v. € 10.000,00 pro Ehepartner. Geschützt sein kann weiterhin ein sog. „angemessenes Hausgrundstück“, das Ihr Ehepartner (bevorzugt gemeinsam mit Angehörigen) bewohnt. Hierbei kommt es auf den Wert und auf die qm-Fläche der bewohnten Räume an. Nähere Auskünfte erteilen das Sozialamt und Beratungsstellen.

Erstellt/Geändert: QB	Geprüft/Freigegeben: GF
Datum: 27.09.2024	Datum: 27.09.2024



Die Zahlung von Sozialhilfe ist nicht von einem formellen Antrag abhängig. Sie kann aber erst ab **Bekanntwerden der Notlage** der betroffenen Person beim Sozialhilfeträger geleistet werden. Wird z.B. während des Aufenthaltes in der Pflegeeinrichtung deutlich, dass zu seiner Finanzierung trotz Leistungen der Pflegeversicherung und Einsatz der eigenen Einkünfte bzw. der des Ehepartners sowie des nicht geschützten Vermögens alsbald der geschonte Geldbetrag i.H.v 10.000,00,- € (bei Ehepaaren 20.000,00 €) angetastet werden müsste, um die laufenden Kosten zu decken, sollte vor Inanspruchnahme Ihres Schonvermögens das zuständige Sozialamt informiert werden. Dies sollte am besten schriftlich unter Angabe des Namens, der Adresse und der Pflegebedürftigkeit erfolgen. Sie bzw. Ihre Angehörigen können dazu auch auf dem Amt vorsprechen. Das Sozialamt wird dann noch weitere Unterlagen benötigen. Ferner wird die Bearbeitung voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist letztlich für Sie unschädlich, da die Gewährung von Sozialhilfe ab dem Zeitpunkt erfolgt, ab dem das Sozialamt informiert war. Wird das Sozialamt aber nicht rechtzeitig informiert, können aus der verspäteten Mitteilung erhebliche finanzielle Einbußen folgen.

### 3. Informationspflicht

Sofern Pflegewohngeld und/oder Sozialhilfe gewährt wird, sind Sie, Ihre Betreuer, Bevollmächtigten sowie die Einrichtungen verpflichtet, dem Sozialhilfeträger alle Änderungen anzugeben, die für die Leistungsgewährung wichtig sind. Dies sind insbesondere:

- jede Einkommens- und Vermögensänderung (Vermögen nur, wenn es die Vermögensfreigrenze übersteigt)
- Mitteilung über einen beantragten höheren Pflegegrad
- Änderung des Pflegegrades - Beendigung des Heimaufenthaltes aufgrund von Verlassen der Einrichtung (Heimwechsel/ Rückkehr nach Hause) oder Tod der/des Hilfeempfängers/in
- Vorübergehende Abwesenheitszeiten (z. B. Krankenhaus, Urlaub)
- Unterhaltsverpflichtete sind ebenfalls verpflichtet, jede Änderung in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

Erstellt/Geändert: QB	Geprüft/Freigegeben: GF
Datum: 27.09.2024	Datum: 27.09.2024